

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 17.11.2021

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 29.11.2021, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 29.11.2021, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege **288/2021**

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 3 | Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Hier: Beratung des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für das Jahr 2022 | 289/2021 |
| 4 | Umsetzung der Empfehlungen des Landesjugendamtes in Kinderschutzverfahren | 290/2021 |
| 5 | Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen NRW" | 291/2021 |
| 6 | Vorstellung Neuausrichtung der Willkommensbesuche | 292/2021 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf | 293/2021 |
| 2 | Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf | 287/2021 |

Wichtiger Hinweis zur 3-G-Regel:

Der Zutritt zu Veranstaltungen, zu denen auch Sitzungen kommunaler Gremien gehören, darf nach der Coronaschutzverordnung des Landes NRW **nur Geimpften, Genesenen oder getesteten Personen** gestattet werden. Die Verwaltung muss die entsprechende Nachweise beim Zutritt kontrollieren. Um einen pünktlichen Sitzungsbeginn gewährleisten zu können, finden Sie sich bitte frühzeitig vor dem großen Ausschusszimmer ein.

Diese Rechtslage wurde kürzlich vom OVG Münster bestätigt. Die dortige Entscheidung verlangt vom kommunalen Veranstalter, um die Ausübung des Mandates sicherzustellen, dass Selbsttests vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Vor der o.g. Sitzung besteht für nicht geimpfte oder genesene Personen daher die Möglichkeit, im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Warendorf, einen **Selbsttest** durchzuführen. Sofern Sie dieses Angebot nutzen möchten, bitten wir Sie, sich bereits **um 14:30 Uhr vor dem Großen Ausschusszimmer** einzufinden.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

Anke Frölich
Amtsleiterin des Amtes für Kinder,
Jugendliche und Familien

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 288/2021
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	29.11.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Klausmeier	10.12.2021
Kreistag Berichterstattung: Frau Klausmeier	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 6.870.000 EUR (Ansatz Haushalt 2022) b) 6.870.000 EUR (Ansatz Haushalt 2022)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen. Die Satzung wird mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft treten.

Erläuterungen:

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und des Angebotes der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist die Kindergarten-Beitragssatzung sowie die Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf. Die Eltern beteiligen sich damit in Abhängigkeit ihres Einkommens an den Jahresbetriebskosten gem. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) wurden im Dezember 2020 insgesamt 6.419 Kinder in Tageseinrichtungen betreut. Für 2.603 Kinder wurde ein Elternbeitrag erhoben (= 40,6 %).

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der drei Städte mit einem eigenen Jugendamt (Ahlen, Beckum und Oelde) und Vertretern aus den zehn Städten und Gemeinden, die zum Zuständigkeitsbereich des AKJF gehören, einberufen.

Der Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Eckpunkte zur Harmonisierung der Elternbeiträge verständigt:

1. Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausender Schritte umgestellt.
2. Die Einkommensgruppen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
3. Einführung weiterer Einkommensgruppen.
4. Harmonisierung der Altersgrenze unter 2/über 2 versus unter 3/über 3 Jahre ist teilweise möglich.

Mit diesen Eckpunkten wurde das Ziel erreicht, die Elternbeiträge im Kreis Warendorf weiter zu harmonisieren.

Für den Zuständigkeitsbereich des AKJF wurden diese Eckpunkte weiter konkretisiert, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass keine Mindererträge erzielt werden und der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird und unter Berücksichtigung folgender weiterer Grundsätze überarbeitet wurde:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausenderschritte umgestellt.
- Die Einkommen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
- Die bisherigen Altersgrenzen werden beibehalten. Eine Umstellung der Altersgrenze von unter 2 und über 2 auf unter 3 und über 3 Jahre würde alle

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler von 2-jährigen Kindern deutlich schlechter stellen.

- Der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 % wird fortgeschrieben.
- Der Elternbeitrag für die einzelne Betreuungsstunde ist in den jeweiligen Einkommensgruppen gleich, unabhängig vom Umfang der gebuchten Betreuungsstunden.
- Der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am Bruttoeinkommen im Mittel der jeweiligen Einkommensgruppe wird sich in den unteren Einkommensgruppen (bis 60.000 €), einem konstanten Wert, der für alle weiteren Einkommensgruppen gilt, annähern.
- Der Geschwisterbeitrag für das 2. Kind wird wie bisher i.H.v. 30 % des Elternbeitrags ab Einkommensgruppe 04 beibehalten. Jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei.

Die neue Beitragsstruktur für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde bereits in der Dienstbesprechung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 29.09.2021 vorgestellt und erhielt eine breite Zustimmung.

Da die vorgeschlagene Elternbeitragstabelle durch die vorgenannten Grundsätze strukturell grundlegend neu konzipiert wurde, ist ein Vergleich mit der bisher gültigen Beitragstabelle nicht möglich. Die neu geschaffene Elternbeitragstabelle basiert auf aktuellen Einkommensdaten. Wie die Einkommen sich zukünftig entwickeln bleibt abzuwarten. Daher wird die neue Struktur der Elternbeitragstabelle nach zwei Jahren erneut überprüft.

Aufgrund der Änderungen in den Elternbeitragstabellen wurden die derzeit gültigen Satzungen (Kindergarten-Beitragssatzung und Kindertagespflege-Beitragssatzung) in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen (u.a. KiBiz) neu formuliert. Der Entwurf der neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist der Vorlage beigelegt.

Die neue Elternbeitragsstruktur wurde bei der Kalkulation des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2022 bereits berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf Elternbeitragssatzung ab 08-2022 inkl. Tabellen

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom _____

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2712), sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Warendorf ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Achstes Buch Sozialgesetzbuch und Kinderbildungsgesetz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Alle Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.

Wird ein beitragsfreies Kind zwei Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten (Anlage 2) beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben.

(3) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in einer Pflegefamilie im Rahmen des § 33 SGB VIII in originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf untergebracht ist oder
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 der Satzung (Pflegeeltern im Rahmen § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz alte Fassung (gültig bis 31.07.2020) jährlich um 1,5 %.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(4) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den "Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf" nach dem Sozialgesetzbuch VIII" nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die

Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(5) Für ein Kind, das bis zum 30. September sein 4. Lebensjahr vollendet (d. h. vier Jahre alt wird), ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

(6) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind zusätzlich erlaubt,

1. für die Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz, zu entrichten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger i. S. d. § 22 Abs. 6 KiBiz.
2. im Bereich der Kindertageseinrichtungen; hier kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

§ 4 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

1. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages

erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

2. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird für das Kind eine Ermäßigung in Höhe von 70 % gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von bis zu 37.000 € (EK 01, EK 02 und EK 03) wird kein Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Besucht ein Kind eine heilpädagogische Einrichtung und ist somit beitragsfrei, ermäßigt sich der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gem. § 50 Abs. 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre.

(3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Be-

hörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 - Datenschutz

Der Kreis Warendorf darf die zur Umsetzung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII sowie des SGB X in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) vom 10.12.2010 sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 01.04.2011 in der Fassung vom 15.07.2011 mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtung zum 01.08.2022 Entwurf

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 27.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
02	bis 33.000,00 €	45,31 €	63,44 €	81,56 €	81,56 €	114,19 €	146,81 €
03	bis 42.000,00 €	56,64 €	79,30 €	101,95 €	101,95 €	142,73 €	183,52 €
04	bis 51.000,00 €	88,50 €	123,89 €	159,29 €	144,68 €	202,56 €	260,43 €
05	bis 60.000,00 €	134,13 €	187,78 €	241,43 €	201,19 €	281,66 €	362,14 €
06	bis 69.000,00 €	155,88 €	218,23 €	280,58 €	233,81 €	327,34 €	420,86 €
07	bis 78.000,00 €	177,63 €	248,68 €	319,73 €	266,44 €	373,01 €	479,59 €
08	bis 87.000,00 €	199,38 €	279,13 €	358,88 €	299,06 €	418,69 €	538,31 €
09	bis 96.000,00 €	221,13 €	309,58 €	398,03 €	331,69 €	464,36 €	597,04 €
10	bis 105.000,00 €	250,13 €	350,18 €	450,23 €	375,19 €	525,26 €	675,34 €
11	über 105.000,00 €	261,00 €	365,40 €	469,80 €	391,50 €	548,10 €	704,70 €

Geschwisterbeitrag 30% ab EK-Gruppe 04

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
04	bis 51.000,00 €	26,55 €	37,17 €	47,79 €	43,40 €	60,77 €	78,13 €
05	bis 60.000,00 €	40,24 €	56,33 €	72,43 €	60,36 €	84,50 €	108,64 €
06	bis 69.000,00 €	46,76 €	65,47 €	84,17 €	70,14 €	98,20 €	126,26 €
07	bis 78.000,00 €	53,29 €	74,60 €	95,92 €	79,93 €	111,90 €	143,88 €
08	bis 87.000,00 €	59,81 €	83,74 €	107,66 €	89,72 €	125,61 €	161,49 €
09	bis 96.000,00 €	66,34 €	92,87 €	119,41 €	99,51 €	139,31 €	179,11 €
10	bis 105.000,00 €	75,04 €	105,05 €	135,07 €	112,56 €	157,58 €	202,60 €
11	über 105.000,00 €	78,30 €	109,62 €	140,94 €	117,45 €	164,43 €	211,41 €

Elternbeitragstabelle Tagespflege ab 01.08.2022 - Entwurf

Elternbeitrag für ein Kind über 2 Jahren

Einkommen		Ø Stunden/Tag	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01	bis	27.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis	33.000 €	9,06 €	13,59 €	18,13 €	22,66 €	27,19 €	31,72 €	36,25 €	40,78 €	45,31 €	49,84 €	54,38 €	58,91 €	63,44 €	67,97 €	72,50 €	77,03 €	81,56 €
03	bis	42.000 €	11,33 €	16,99 €	22,66 €	28,32 €	33,98 €	39,65 €	45,31 €	50,98 €	56,64 €	62,30 €	67,97 €	73,63 €	79,30 €	84,96 €	90,63 €	96,29 €	101,95 €
04	bis	51.000 €	17,70 €	26,55 €	35,40 €	44,25 €	53,10 €	61,95 €	70,80 €	79,65 €	88,50 €	97,34 €	106,19 €	115,04 €	123,89 €	132,74 €	141,59 €	150,44 €	159,29 €
05	bis	60.000 €	26,83 €	40,24 €	53,65 €	67,06 €	80,48 €	93,89 €	107,30 €	120,71 €	134,13 €	147,54 €	160,95 €	174,36 €	187,78 €	201,19 €	214,60 €	228,01 €	241,43 €
06	bis	69.000 €	31,18 €	46,76 €	62,35 €	77,94 €	93,53 €	109,11 €	124,70 €	140,29 €	155,88 €	171,46 €	187,05 €	202,64 €	218,23 €	233,81 €	249,40 €	264,99 €	280,58 €
07	bis	78.000 €	35,53 €	53,29 €	71,05 €	88,81 €	106,58 €	124,34 €	142,10 €	159,86 €	177,63 €	195,39 €	213,15 €	230,91 €	248,68 €	266,44 €	284,20 €	301,96 €	319,73 €
08	bis	87.000 €	39,88 €	59,81 €	79,75 €	99,69 €	119,63 €	139,56 €	159,50 €	179,44 €	199,38 €	219,31 €	239,25 €	259,19 €	279,13 €	299,06 €	319,00 €	338,94 €	358,88 €
09	bis	96.000 €	44,23 €	66,34 €	88,45 €	110,56 €	132,68 €	154,79 €	176,90 €	199,01 €	221,13 €	243,24 €	265,35 €	287,46 €	309,58 €	331,69 €	353,80 €	375,91 €	398,03 €
10	bis	105.000 €	50,03 €	75,04 €	100,05 €	125,06 €	150,08 €	175,09 €	200,10 €	225,11 €	250,13 €	275,14 €	300,15 €	325,16 €	350,18 €	375,19 €	400,20 €	425,21 €	450,23 €
11	über	105.000 €	52,20 €	78,30 €	104,40 €	130,50 €	156,60 €	182,70 €	208,80 €	234,90 €	261,00 €	287,10 €	313,20 €	339,30 €	365,40 €	391,50 €	417,60 €	443,70 €	469,80 €

Elternbeitrag für ein Kind unter 2 Jahren

Einkommen		Ø Stunden/Tag	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01	bis	27.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis	33.000 €	16,31 €	24,47 €	32,63 €	40,78 €	48,94 €	57,09 €	65,25 €	73,41 €	81,56 €	89,72 €	97,88 €	106,03 €	114,19 €	122,34 €	130,50 €	138,66 €	146,81 €
03	bis	42.000 €	20,39 €	30,59 €	40,78 €	50,98 €	61,17 €	71,37 €	81,56 €	91,76 €	101,95 €	112,15 €	122,34 €	132,54 €	142,73 €	152,93 €	163,13 €	173,32 €	183,52 €
04	bis	51.000 €	28,94 €	43,40 €	57,87 €	72,34 €	86,81 €	101,28 €	115,75 €	130,21 €	144,68 €	159,15 €	173,62 €	188,09 €	202,56 €	217,02 €	231,49 €	245,96 €	260,43 €
05	bis	60.000 €	40,24 €	60,36 €	80,48 €	100,59 €	120,71 €	140,83 €	160,95 €	181,07 €	201,19 €	221,31 €	241,43 €	261,54 €	281,66 €	301,78 €	321,90 €	342,02 €	362,14 €
06	bis	69.000 €	46,76 €	70,14 €	93,53 €	116,91 €	140,29 €	163,67 €	187,05 €	210,43 €	233,81 €	257,19 €	280,58 €	303,96 €	327,34 €	350,72 €	374,10 €	397,48 €	420,86 €
07	bis	78.000 €	53,29 €	79,93 €	106,58 €	133,22 €	159,86 €	186,51 €	213,15 €	239,79 €	266,44 €	293,08 €	319,73 €	346,37 €	373,01 €	399,66 €	426,30 €	452,94 €	479,59 €
08	bis	87.000 €	59,81 €	89,72 €	119,63 €	149,53 €	179,44 €	209,34 €	239,25 €	269,16 €	299,06 €	328,97 €	358,88 €	388,78 €	418,69 €	448,59 €	478,50 €	508,41 €	538,31 €
09	bis	96.000 €	66,34 €	99,51 €	132,68 €	165,84 €	199,01 €	232,18 €	265,35 €	298,52 €	331,69 €	364,86 €	398,03 €	431,19 €	464,36 €	497,53 €	530,70 €	563,87 €	597,04 €
10	bis	105.000 €	75,04 €	112,56 €	150,08 €	187,59 €	225,11 €	262,63 €	300,15 €	337,67 €	375,19 €	412,71 €	450,23 €	487,74 €	525,26 €	562,78 €	600,30 €	637,82 €	675,34 €
11	über	105.000 €	78,30 €	117,45 €	156,60 €	195,75 €	234,90 €	274,05 €	313,20 €	352,35 €	391,50 €	430,65 €	469,80 €	508,95 €	548,10 €	587,25 €	626,40 €	665,55 €	704,70 €

Beiträge für Geschwisterkinder 30 % ab EK 04

Elternbeitrag für ein Kind über 2 Jahren

Einkommen		Ø Stunden/Tag	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
04	bis	51.000 €	5,31 €	7,96 €	10,62 €	13,27 €	15,93 €	18,58 €	21,24 €	23,89 €	26,55 €	29,20 €	31,86 €	34,51 €	37,17 €	39,82 €	42,48 €	45,13 €	47,79 €
05	bis	60.000 €	8,05 €	12,07 €	16,10 €	20,12 €	24,14 €	28,17 €	32,19 €	36,21 €	40,24 €	44,26 €	48,29 €	52,31 €	56,33 €	60,36 €	64,38 €	68,40 €	72,43 €
06	bis	69.000 €	9,35 €	14,03 €	18,71 €	23,38 €	28,06 €	32,73 €	37,41 €	42,09 €	46,76 €	51,44 €	56,12 €	60,79 €	65,47 €	70,14 €	74,82 €	79,50 €	84,17 €
07	bis	78.000 €	10,66 €	15,99 €	21,32 €	26,64 €	31,97 €	37,30 €	42,63 €	47,96 €	53,29 €	58,62 €	63,95 €	69,27 €	74,60 €	79,93 €	85,26 €	90,59 €	95,92 €
08	bis	87.000 €	11,96 €	17,94 €	23,93 €	29,91 €	35,89 €	41,87 €	47,85 €	53,83 €	59,81 €	65,79 €	71,78 €	77,76 €	83,74 €	89,72 €	95,70 €	101,68 €	107,66 €
09	bis	96.000 €	13,27 €	19,90 €	26,54 €	33,17 €	39,80 €	46,44 €	53,07 €	59,70 €	66,34 €	72,97 €	79,61 €	86,24 €	92,87 €	99,51 €	106,14 €	112,77 €	119,41 €
10	bis	105.000 €	15,01 €	22,51 €	30,02 €	37,52 €	45,02 €	52,53 €	60,03 €	67,53 €	75,04 €	82,54 €	90,05 €	97,55 €	105,05 €	112,56 €	120,06 €	127,56 €	135,07 €
11	über	105.000 €	15,66 €	23,49 €	31,32 €	39,15 €	46,98 €	54,81 €	62,64 €	70,47 €	78,30 €	86,13 €	93,96 €	101,79 €	109,62 €	117,45 €	125,28 €	133,11 €	140,94 €

Beiträge für Geschwisterkinder 30 % ab EK 04

Elternbeitrag für ein Kind unter 2 Jahren

Einkommen		Ø Stunden/Tag	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
04	bis	51.000 €	8,68 €	13,02 €	17,36 €	21,70 €	26,04 €	30,38 €	34,72 €	39,06 €	43,40 €	47,75 €	52,09 €	56,43 €	60,77 €	65,11 €	69,45 €	73,79 €	78,13 €
05	bis	60.000 €	12,07 €	18,11 €	24,14 €	30,18 €	36,21 €	42,25 €	48,29 €	54,32 €	60,36 €	66,39 €	72,43 €	78,46 €	84,50 €	90,53 €	96,57 €	102,61 €	108,64 €
06	bis	69.000 €	14,03 €	21,04 €	28,06 €	35,07 €	42,09 €	49,10 €	56,12 €	63,13 €	70,14 €	77,16 €	84,17 €	91,19 €	98,20 €	105,22 €	112,23 €	119,24 €	126,26 €
07	bis	78.000 €	15,99 €	23,98 €	31,97 €	39,97 €	47,96 €	55,95 €	63,95 €	71,94 €	79,93 €	87,92 €	95,92 €	103,91 €	111,90 €	119,90 €	127,89 €	135,88 €	143,88 €
08	bis	87.000 €	17,94 €	26,92 €	35,89 €	44,86 €	53,83 €	62,80 €	71,78 €	80,75 €	89,72 €	98,69 €	107,66 €	116,63 €	125,61 €	134,58 €	143,55 €	152,52 €	161,49 €
09	bis	96.000 €	19,90 €	29,85 €	39,80 €	49,75 €	59,70 €	69,65 €	79,61 €	89,56 €	99,51 €	109,46 €	119,41 €	129,36 €	139,31 €	149,26 €	159,21 €	169,16 €	179,11 €
10	bis	105.000 €	22,51 €	33,77 €	45,02 €	56,28 €	67,53 €	78,79 €	90,05 €	101,30 €	112,56 €	123,81 €	135,07 €	146,32 €	157,58 €	168,83 €	180,09 €	191,35 €	202,60 €
11	über	105.000 €	23,49 €	35,24 €	46,98 €	58,73 €	70,47 €	82,22 €	93,96 €	105,71 €	117,45 €	129,20 €	140,94 €	152,69 €	164,43 €	176,18 €	187,92 €	199,67 €	211,41 €

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 289/2021
---	------------------------

Betreff:

Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen
Hier: Beratung des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für das Jahr 2022

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich und Herr Wiesmann	29.11.2021
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 wird zugestimmt, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien gegeben ist.

Erläuterungen:

Grundlage der Beratung ist der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022, den der Landrat in der Sitzung des Kreistages am 29.10.2021 eingebracht hat.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf obliegt dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien auch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Es sind die Seiten aus dem Budget des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Produktbereich 05, Produktgruppe 0509 (Seiten 300 - 304) sowie Produktbereich 06, Produktgruppen 0601 bis 0605 (Seiten 305 – 345) zu beraten.

Da die Leistungen nach dem SGB VIII Schwerpunkte des Kreishaushaltes darstellen, wird ergänzend auf den Vorbericht, Seiten V30 – V32 und V88 – V97 hingewiesen.

Inzwischen haben sich durch Gesetzesänderungen oder aktualisierte Prognosen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben, die den beigefügten Änderungslisten entnommen werden können.

Anlage

Änderungsliste Ergebnisplan

Änderungsliste Kennzahlen

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2022
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**



- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 060110, Pos. 11 Jugendförderung	310- 311	0,00	+140.910,00	<p>a) Bisher erfolgte die sozialpädagogische Betreuung am Lernort in Ahlen durch den Träger Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die sozialpädagogische Betreuung am Lernort durch eigene Mitarbeiter des Kreises Warendorf. Hierfür wurden im Stellenplan zwei neue Vollzeitstellen vorgesehen. Die bisher an das Mütterzentrum geflossenen Mittel (130 T€) werden nun im Produkt 060110 in der Pos. 11 (Personalaufwendungen) veranschlagt. Die Mittel für den Lernort Warendorf werden ab dem Jahr 2023 ebenfalls an dieser Stelle veranschlagt. (vgl. Ziffer 3)</p> <p>b) Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist zum 10.06.2021 in Kraft getreten und hat weitreichende Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Dafür sollen zunächst drei Sozialarbeiter und ein Planer für zwei Jahre befristet eingestellt werden. Die Personalkosten i.H.v. voraussichtlich 231.850 € sind anteilig auf verschiedene Produkte zu verteilen.</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend angepasst: 2023: +195.910 € (Ansatz neu: 720.675 €) 2024: +260.000 € (Ansatz neu: 795.529 €) 2025: +260.000 € (Ansatz neu: 805.965 €)</p>
2	Produkt 060130, Pos. 11 Soziale Prävention und frühe Hilfen	313	0,00	+10.910,00	<p>vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b)</p> <p>Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +10.910 € (Ansatz neu: 715.411 €)</p>

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
3	Produkt 060130, Pos. 15 Soziale Prävention und frühe Hilfen	313-314	0,00	-130.000,00	sh. lfd. Nr. 1 Die Mittel für die sozialpädagogische Arbeit am Lernort Ahlen und ab 2023 am Lernort Warendorf werden in das Produkt 060110 in Pos. 11 verschoben. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -185.000 € (Ansatz neu: 2.399.020 €) 2024: -260.000 € (Ansatz neu: 2.443.020 €) 2025: -260.000 € (Ansatz neu: 2.487.020 €)
4	Produkt 060210, Pos. 11 Beratung	319	0,00	+47.280,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +47.280 € (Ansatz neu: 731.230 €)
5	Produkt 060220, Pos. 11 Flexible erzieherische Hilfen	322	0,00	+31.823,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +31.823 € (Ansatz neu: 553.725 €)
6	Produkt 060220, Pos. 15 Flexible erzieherische Hilfen	322-323	0,00	+70.000,00	Im Bereich der ambulanten Hilfen müssen die Transferaufwendungen um 70.000 € erhöht werden. Hintergrund sind zum Einen die steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe, +50 T€, Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2021) und zum anderen der Bedarf von Eltern gehörloser Kinder an Hausgebärdenssprachkursen. Diese Leistungen werden nach § 27 Abs. 3 SGB VIII (niederschwellige erzieherische Hilfen, +20 T€) gewährt und dienen der besseren Verständigung zwischen Eltern und Kind. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +70.000 € (Ansatz neu: 1.360.000 €) 2024: +70.000 € (Ansatz neu: 1.384.000 €) 2025: +70.000 € (Ansatz neu: 1.417.000 €)
7	Produkt 060230, Pos. 11 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren	325	0,00	+31.823,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +31.823 € (Ansatz neu: 842.819 €)
8	Produkt 060310, Pos. 11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII	330	0,00	+8.183,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +8.183 € (Ansatz neu: 224.251 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
9	Produkt 060310, Pos. 15 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII	330	0,00	-75.000,00	Bei den stationären Eingliederungshilfen kann der Teilansatz um 75 T€ reduziert werden. Die Anzahl der Hilfefälle wird voraussichtlich um einen Fall zurückgehen, sodass der Ansatz entsprechend angepasst werden kann. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -75.000 € (Ansatz neu: 2.125.000 €) 2024: -75.000 € (Ansatz neu: 2.165.000 €) 2025: -75.000 € (Ansatz neu: 2.205.000 €)
10	Produkt 060410, Pos. 06 Außerfamiliäre Hilfsformen	336	+200.000,00	0,00	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) sind die Kosten enorm gestiegen, da die Pauschalbeträge gem. § 39 SGB VIII per Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW um 9,08 % (Vorjahre max. 2 %) angehoben wurden. Ein hoher Anteil der Fälle in diesem Bereich sind Kostenerstattungsfälle gem. § 89a SGB VIII, d.h. das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält Kostenerstattung von anderen Jugendämtern. Daher hat die Steigerung der Kosten auch Auswirkungen auf die Erträge aus der Kostenerstattung. Da das voraussichtliche Jahresergebnis bereits den Ansatz 2022 erreicht, kann für das Jahr 2022 eine Verbesserung von 200.000 € eingeplant werden. Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +200.000 € (Ansatz neu: 5.070.451 €) 2024: +200.000 € (Ansatz neu: 5.080.451 €) 2025: +200.000 € (Ansatz neu: 5.090.451 €)
11	Produkt 060410, Pos. 11 Außerfamiliäre Hilfsformen	336	0,00	+90.923,00	vgl. Erläuterung zu Ziffer 1, Buchstabe b) Die Finanzplanung für das Jahr 2023 wird entsprechend angepasst: 2023: +90.923 € (Ansatz neu: 1.313.779 €)
12	Produkt 060410, Pos. 13 Außerfamiliäre Hilfsformen	336-337	0,00	+50.000,00	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) ist andererseits das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in einigen Fällen auch verpflichtet an andere Jugendämter Kosten zu erstatten. Da auch dort die Kosten steigen, steigen auch die Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Jugendämter. (+50 T€) Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +50.000 € (Ansatz neu: 1.525.000 €) 2024: +50.000 € (Ansatz neu: 1.550.000 €) 2025: +50.000 € (Ansatz neu: 1.575.000 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
13	Produkt 060410, Pos. 15 Außerfamiliäre Hilfsformen	337	0,00	+100.000,00	Nach § 19 SGB VIII können Mütter und Väter gemeinsam mit ihrem Kind in eine Mutter/Vater-Kind- Einrichtung untergebracht werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Da eine derartige Unterbringung kostenintensiv ist und aufgrund der SGB VIII Reform sogar beide Elternteile gemeinsam eine solche Unterbringung zusteht, muss der Ansatz um weitere 50 T€ angehoben werden. Darüber hinaus sind die Anzahl der Inobhutnahmen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ebenfalls gestiegen, sodass auch hier eine Steigerung von 50 T€ erforderlich ist. Der Ansatz ist daher insgesamt um 100 T€ zu erhöhen. Die Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: +100.000 € (Ansatz neu: 11.570.000 €) 2024: +100.000 € (Ansatz neu: 11.640.000 €) 2025: +100.000 € (Ansatz neu: 11.760.000 €)
Summe der Veränderungen			+200.000,00	+376.852,00	
			176.852,00 € Verschlechterung		

Hinweis:

Die Aufwendungen für die Schulsozialarbeiter/-innen sind im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien veranschlagt. Jedoch betreffen diese den allgemeinen Haushalt und werden bei der Berechnung der Jugendamtsumlage in einer Nebenrechnung neutralisiert. Die Jugendamtsumlage wird durch die Aufwendungen für die Schulsozialarbeiter/-innen somit nicht belastet. Dadurch ist gewährleistet, dass diese Stellen durch alle 13 Kommunen finanziert werden.

Nachrichtlich:

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 060110, Pos. 27 Jugendförderung	310- 311	-202.000,00	0,00	Ab dem Jahr 2022 tritt die neue Richtlinie vom 22.09.2021 über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW in Kraft. Diese sieht eine Neuausrichtung der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2022 vor. Neues zuständiges Ministerium ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB). Bisher war das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) zuständig. Aufgrund der Neuausrichtung ist ein Wechsel der Zuständigkeiten von dem Jobcenter (bislang Produkt 050210) zum Amt für Bildung, Kultur und Sport angezeigt. Die bisher vom Jobcenter erhaltene interne Leistungsverrechnung für die Stellenanteile der Schulsozialarbeit im Bereich Bildung und Teilhabe entfällt daher ab dem Jahr 2022. Die Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 wird entsprechend fortgeschrieben: 2023: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €) 2024: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €) 2025: -202.000 € (Ansatz neu: 0,00 €)

Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2022
im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

- Kennzahlen -

Ifd. Nr.	Produktbeschreibung			Plan 2022		Bemerkungen
	Produkt	HHPl. Seite	Kennzahl	bisherige Kennzahl	neue Kennzahl	
1	Produkt 060220, Flexible erzieherische Hilfen	321	Anzahl der Ø finanzierten sozialpädagogischen Familienhilfen	95	100	Die Fallzahlen bei den sozialpädagogischen Familienhilfen sind gestiegen.
2	Produkt 060310, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	329	Anzahl der Ø stationären Hilfen	13	12	Die Fallzahl kann um ein Fall reduziert werden.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 290/2021
---	------------------------

Betreff:

Umsetzung der Empfehlungen des Landesjugendamtes in Kinderschutzverfahren

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Windoffer	29.11.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im § 8a SGB VIII ist der Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt geregelt. Unter dem Eindruck der vergangenen größeren Kinderschutzfälle wurde durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) angeregt, die fachlichen Empfehlungen dazu zu aktualisieren.

Die bereits vorliegenden Orientierungshilfen der Landesjugendämter zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wurden in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aktualisiert und im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als Empfehlung für die örtlichen Jugendämter zur Erfüllung des Schutzauftrages veröffentlicht (vgl. Anlage).

Durch die Landesjugendhilfeausschüsse des LWL-Landesjugendamtes Westfalen sowie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurde die Empfehlung („Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII) gemeinsam beschlossen. Daneben wird empfohlen, diese auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage für die Arbeit der jeweiligen Jugendämter vorzustellen. Dies soll sicherstellen, dass in allen Regionen NRWs gleiche Qualitätsmerkmale im Kinderschutz gelten.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) ist gemäß § 79a SGB VIII dazu verpflichtet, regelmäßig die Qualitätsmerkmale und den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang wurde das gesamte § 8a SGB VIII Verfahren des AKJF an die aktuellen Empfehlungen angepasst und bereits in die Praxis umgesetzt.

Darüber hinaus wurden auch die Auswirkungen auf das § 8a SGB VIII Verfahren des zum 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einbezogen.

Da im Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien“ – (sogenannter „Grüner Ordner“) die Verfahrensabläufe im Kinderschutz dargestellt sind, ist auch dieser entsprechend zu aktualisieren. Dieses erfolgt unter Mitwirkung der Stadtjugendämter Ahlen, Beckum und Oelde. Es besteht Einigkeit aller vier Jugendämter darüber, dass neben der Anpassung der dargestellten Arbeitsabläufe auch der Titel des Handbuches in „Handbuch – Kinderschutz im Kreis Warendorf“ - Frühe Hilfen - Prävention - Intervention – geändert wird. Diese aktualisierte Fassung soll in Form einer Broschüre und online als Download zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

Empfehlungen der Landesjugendämter

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 291/2021
---	------------------------

Betreff:

Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen NRW"

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	29.11.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (NRW) hat zum 01.11.2010 eine Projektgruppe zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität eingerichtet. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission III zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in NRW hat diese Projektgruppe ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das auf den Erkenntnissen dieser Enquetekommission basiert.

Das Primärziel der hieraus hervorgegangenen kriminalpräventiven Initiative der Landesregierung NRW „Kurve kriegen“ ist es, absehbar negative Entwicklungen hochgradig kriminalitätsgefährdeter Kinder und junger Jugendlicher hin zu sogenannten Intensivtätern frühzeitig und vor ihrer Eskalation zu erkennen, um gezielt mit erzieherischen Maßnahmen und Hilfen nachhaltig entgegenzuwirken.

Das Projekt „Kurve kriegen“ bezieht sich überwiegend auf Kinder und junge Jugendliche in der Altersgruppe 8 bis 15 Jahren, die mit mindestens einer Gewalttat oder drei Eigentumsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten sind und deren Lebensumstände derart risikobelastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht.

Die kriminalpräventive Maßnahme wird von einem multiprofessionellen Team geführt und besteht aus Frau Bothe als polizeiliche Ansprechperson (PAP) und Herrn Gloddek (Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.) sowie Herrn Baumann (SKM – katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V.) als pädagogische Fachkräfte (PFK), die über freie Träger der ambulanten Jugendhilfe angestellt sind.

Die Auswahl der am Projekt teilnehmenden Kinder und junger Jugendlicher erfolgt primär über die Polizei, jedoch kann es vor allem an der Schnittstelle zur Jugendhilfe oftmals zu Überschneidungen kommen, da bereits Hilfen durch die Jugendhilfe installiert sind. Hier sind eine enge Vernetzung und ein guter Austausch notwendig. Weiter kann auch der Allgemeine Soziale Dienst der Jugendämter mit der PAP Kontakt aufnehmen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorschlagen.

Die gemeinsame Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizeibehörde und den Jugendämtern im Kreis Warendorf, die am 26.08.2021 in diesem Zusammenhang abgeschlossen wurde, soll sicherstellen, dass beide Institutionen auf Basis ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine abgestimmte zielgruppenorientierte und koordinierende Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projektes umsetzen.

Frau Bothe wird als polizeiliche Ansprechperson gemeinsam mit einer der pädagogischen Fachkräfte das Projekt in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. In den Jugendhilfeausschüssen in Beckum und Oelde sowie im Polizeibeirat wurde das Projekt bereits vorgestellt.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 292/2021
---	------------------------

Betreff:

Vorstellung Neuausrichtung der Willkommensbesuche

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	29.11.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Willkommensbesuche für Eltern mit Neugeborenen sind seit vielen Jahren ein zentrales Instrument der Frühen Hilfen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) im Kreis Warendorf. Mit den Besuchen wird das Ziel verfolgt, Eltern über Hilfs- und Unterstützungsangebote zu informieren und somit einen ersten niedrighschweligen Zugang zu Familien zu erhalten. Damit erfüllt das AKJF seinen gesetzlichen Auftrag aus § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Bisher wurden die Willkommensbesuche durch den Allgemeinen Sozialen Dienst in seiner Bezirkszuständigkeit durchgeführt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Präventionskette („kinderstark - NRW schafft Chancen“) ist jedoch beabsichtigt, die Willkommensbesuche im Hinblick auf Vernetzung mit Angeboten der Frühen Hilfen und Familienzentren neu zu konzipieren. Ziel ist es, Zugangshürden zu identifizieren und die Inanspruchnahme von notwendigen und geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangeboten, auch der Frühen Hilfen, zu ermöglichen. Daher wird der Willkommensbesuch für die zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des AKJF seit Januar 2021 durch eine Mitarbeiterin angeboten, die dem Sachgebiet Soziale Prävention und Frühe Hilfen zugeordnet ist. Sie wird zukünftig Teil des Netzwerks Frühe Hilfen und Schutz sein.

Darüber hinaus werden die Standorte des Café Kinderwagen (MiO Elterncafé, Wiegestübchen) besucht, um sich dort bei den Honorarkräften sowie bei der Elternschaft in der Kommune bekannt zu machen. Hier sollen vor allem der Austausch und das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund stehen. Die zuständige Mitarbeiterin nimmt regelmäßig an den Netzwerktreffen der Frühen Hilfen (U3 AG) in den Städten und Gemeinden teil. Hierdurch können Synergieeffekte optimal genutzt werden und wichtige Akteure und Akteurinnen aus dem Bereich der Frühen Hilfen kennengelernt werden (u.a. Gesundheitswesen/Jugendhilfe/Schwangerschaftsberatungsstelle etc.).

In den Treffen findet ein regelmäßiger Austausch über die aktuellen und zukünftig geplanten Projekte und Angebote in den Einrichtungen und Diensten statt. Hier bilden die Willkommensbesuche eine große Informationsressource, da die erhobenen Bedarfe und Bedürfnisse der besuchten Eltern sowohl in den U3 AGs aufgenommen und thematisiert als auch für die kommunale Angebotsentwicklung unter Beteiligung der lokalen Netzwerkpartner genutzt werden können. Hierdurch wird gewährleistet, dass die familienbezogene Infrastruktur dauerhaft in den Fokus genommen und nach vorheriger Analyse ggf. angepasst wird.

Im Rahmen des Willkommensbesuches wird den Eltern ein gemeinsames Glückwunschsreiben von Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt bzw. Gemeinde, in der das Kind geboren wurde überreicht. Darüber hinaus erhalten Eltern verschiedene Informationen und den Familiengutschein.

Der Willkommensbesuch wird weiterhin für Eltern nach der Geburt des ersten Kindes angeboten.

Ergänzend wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlage:

Konzept zur Umsetzung der Willkommensbesuche



Konzept zur Umsetzung der Willkommensbesuche

Anlass

Willkommensbesuche für Eltern mit Neugeborenen sind ein zentrales Instrument der Frühen Hilfen mit dem Ziel, Eltern über Hilfs- und Unterstützungsangebote zu informieren. Durch Willkommensbesuche gelingt so ein erster niedrighschwelliger Zugang zu Familien. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf führt Willkommensbesuche durch und erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag aus § 2 KKG.

Seit Januar 2021 wird der Willkommensbesuch für die zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie des Kreises Warendorf durch eine Mitarbeiterin angeboten, die dem Sachgebiet Soziale Prävention und Frühe Hilfen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien neu zugeordnet wurde. Zuvor wurden die Willkommensbesuche durch den Allgemeinen Sozialen Dienst in seiner Bezirkszuständigkeit durchgeführt.

Die fachliche Weiterentwicklung der Willkommensbesuche, wie sie in dem vorgelegten Konzept skizziert wird wurde in den vergangenen Jahren in den Netzwerken Frühe Hilfen und durch die kommunalen Kümmerer mehrfach angeregt und entspricht dem aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen Sichtweise.

Leitbild Prävention

Die politische Verankerung des Präventionsgedankens und der damit verbundenen strategischen Ausrichtung der Struktur, Angebote und Maßnahmen wurde bereits im Präventionsleitbild im Kreisentwicklungsprogramm Warendorf 2030 im Jahre 2013 festgeschrieben. Im Jahr 2019 hat der Fortschreibungsprozess zum Kreisentwicklungsprogramm Warendorf 2030plus die präventive Ausrichtung der Sozialpolitik des Kreises Warendorf bekräftigt. Das neue Kreisentwicklungsprogramm und somit auch das dort niedergeschriebene und bekräftigte Leitbild sind vom Kreistag am 13. Dezember 2019 beschlossen worden. Zitat:

„Die präventive Ausrichtung der Sozialleistungssysteme beugt langfristig sozialen und individuellen Fehlentwicklungen vor, beziehungsweise will diese in ihrer negativen Entwicklung für die Betroffenen einschränken. Konzepte und Maßnahmenplanungen der relevanten Dienststellen beim Kreis Warendorf, in den Kommunen sowie in freier Trägerschaft sind hieraufhin kontinuierlich auszurichten und zu stärken. Das bürgerschaftliche Engagement (Ehrenamt) und dessen Förderung haben dabei einen hohen Stellenwert.

Eine so verstandene Strategie der sozialen Prävention folgt dem Prinzip der frühen Hilfen. Frühe Hilfen verstehen sich einerseits als frühe Hinwendung zu den Menschen in den unterschiedlichen Entwicklungs- und Lebensphasen. Andererseits strebt dieses Prinzip der Leistungsorganisation die Erreichbarkeit von Hilfen zu[m] einem möglichst frühen Zeitpunkt im Kontext einer Krisen- und Konfliktentwicklung an [sic!].“

Die weitere Konkretisierung und Schwerpunktsetzung in der Präventionsarbeit ist ebenso politisch verankert. In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 25.05.2020 wurde die Weiterentwicklung der Willkommensbesuche vorgestellt und ausdrücklich begrüßt.

Vernetzung und Kontinuität

Die Mitarbeiterin der Willkommensbesuche wird Teil der Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz in den Städten und Gemeinden. Darüber hinaus werden die Standorte des Café Kinderwagen (MiO Elterncafé, Wiegestübchen) besucht, um sich dort bei den Honorarkräften sowie bei der Elternschaft in der Kommune bekannt zu machen. Hier stehen vor allem der Austausch und das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund. Die zuständige Mitarbeiterin nimmt regelmäßig an den Netzwerktreffen der Frühen Hilfen (U3 AG)

in den Städten und Gemeinden teil. Hierdurch können Synergieeffekte optimal genutzt werden und wichtige Akteure und Akteurinnen aus dem Bereich der Frühen Hilfen kennengelernt werden (u.a. Gesundheitswesen/Jugendhilfe/Schwangerschaftsberatungsstelle etc.). In den Treffen findet ein regelmäßiger Austausch über die aktuellen und zukünftig geplanten Projekte und Angebote in den Einrichtungen und Diensten statt. Hier bilden die Willkommensbesuche mit den Fachkräften vor Ort eine wechselseitige Informationsressource, da die erhobenen Bedarfe und Bedürfnisse der besuchten Eltern in den U3 AGs aufgenommen und thematisiert werden können. Die erhobenen Bedarfe können in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Städten und Gemeinden für die kommunale Angebotsentwicklung genutzt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die familienbezogene Infrastruktur dauerhaft in den Fokus genommen und nach vorheriger Analyse ggf. angepasst wird.

Mit der Bindung der Willkommensbesuche an eine zuständige Mitarbeiterin entsteht eine personelle Kontinuität, die durch eine Anbindung an verschiedene Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht erreicht werden kann. Die Willkommensbesuche erhalten ein Gesicht, das in den Städten und Gemeinden, bei Fachkräften und in Einrichtungen und Diensten bekannt ist. Die personelle Kontinuität erlaubt zudem einen Gesamtüberblick über Angebotsstrukturen für junge Eltern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und wird zu einer zentralen Ansprechperson auch für die Fachkräfte.

Informationen für Eltern

Während des Willkommensbesuches wird den Eltern ein gemeinsames Glückwunschsreiben von Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde, in der das Kind geboren wurde überreicht.

- Elternbriefe Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. vom ersten Lebensjahr bis 8 Lebensjahr in einem Ringbuch zusammengefasst
- Sechs Elternbrief Filme auf einer CD des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Arabisch, Russisch, Polnisch, Französisch und Englisch zu unterschiedlichen Themen (z.B. Schlafen, Bewegung,...)
- Der Familiengutschein in Höhe von 40 Euro, der nach Ausstellung 3 Jahre eingelöst werden kann
- Ein Flyer mit den Anschriften der Familienzentren und Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf, in denen der Gutschein eingelöst werden kann
- Das aktuelle Programm der Familienbildungsstätten
- Ein Flyer über die Café Kinderwagen / Elterncafé im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf. Zudem erfolgt eine Beschreibung des Angebotes unter der Benennung der aktuellen Fachkräfte
- Ggf. wird ein zusätzliches Geschenk der Kommune überreicht

Zielgruppe

Die Zielgruppe für die Willkommensbesuche sind Eltern mit ihrem Erstgeborenen Kind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Der Willkommensbesuch wird weiterhin für Eltern nach der Geburt des ersten Kindes angeboten.

Ziele

- Verlagerung der Willkommensbesuche in die Zuständigkeit des Sachgebietes Prävention und Frühe Hilfen
- Analyse des bestehenden Angebotes
- Qualitätsverbesserung durch Neuausrichtung des Konzeptes
- Passgenaue Informationsaufbereitung für junge Eltern
- Erwartungshaltung der Eltern adäquat und fachlich fundiert begegnen
- Fokussierung der Ausrichtung der Besuche auf die Erreichung besonderer Zielgruppen / schwer erreichbare Zielgruppen
- Zugangshürden zu Hilfesystemen identifizieren
- Beteiligung von Familien und Fachkräften

- Rückfluss von Bedarfshinweisen durch Eltern
- Inanspruchnahme der Hilfs- und Unterstützungsangebote, auch der Frühen Hilfen, ausbauen
- Ausbau der Vernetzung mit den Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten
- Kommunale Aspekte berücksichtigen

Zentrale Kooperationspartner

- Familienzentren
- Kitas
- Kommunales Integrationszentrum
- Gesundheitsamt mit den Diensten und Leistungen
- verschiedenste Beratungsstellen wie Erziehungsberatung, Frauenberatungsstelle, Ehe- und Lebensberatung, Sozialberatung, Kurberatung, Schwangerschaftsberatungsstelle etc.)
- Familienbildungsstätte
- Pädiater
- Hebammen und deren Hebammenpraxen
- Sozialamt des Kreises Warendorf
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf
- Kirchen / Glaubensgemeinschaften
- verschiedenste Wohlfahrtsverbände/freie Träger
- Städte und Gemeinden

Leitfaden für den Begrüßungsbesuch

Nachdem die Städte und Gemeinden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Geburt des ersten Kindes von Eltern mitgeteilt haben, unter Nennung des Namens und der Anschrift der Familie, erhalten die Eltern zur Geburt ihres Kindes zunächst einen Brief mit den Glückwünschen des Landrates des Kreises Warendorf. Einige Tage später wird die Mitarbeiterin, die zuständig für die Willkommensbesuche ist, informiert. Diese schreibt die Familie umgehend an und macht den Eltern des Kindes innerhalb der nächsten 14 Tage das Angebot eines Willkommensbesuches mit einem Terminvorschlag.

Zu diesem Zeitpunkt ist das Kind je nach eingegangener Meldung der Einwohnermeldeämter zwei bis drei Monate alt. Die Eltern haben die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Termin zu verschieben oder auch abzusagen. Sollten die Eltern das Angebot des Besuches nicht wünschen, werden ihnen die für den Willkommensbesuch vorgesehenen Unterlagen zugeschickt (und es wird ihnen eine Beratung angeboten); der Beratungsanspruch der Eltern besteht weiterhin.

Mit Einverständnis der Familie erscheint die Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien persönlich zum angekündigten Willkommensbesuch und heißt das Neugeborene willkommen und beglückwünscht die Eltern zur Geburt ihres ersten Kindes. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern wird die Wohnung oder das Haus der Familie betreten. Den Eltern wird vermittelt, dass es dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden ein besonderes Anliegen ist, die Eltern frühzeitig über die Angebote und Hilfen an ihrem Wohnort zu informieren damit sie diese im Bedarfsfall in Anspruch nehmen können. Es handelt sich bei dem Besuch keinesfalls um einen Kontrollbesuch.

Die Eltern erfahren in dem persönlichen Gespräch Anerkennung und Wertschätzung für ihre herausfordernde neue Lebenssituation, da das „Eltern sein“ ein neuer Lebensabschnitt darstellt. Während des Besuches werden den Eltern ein persönliches gemeinsames Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Landrates und weitere Geschenke und Informationen überreicht. Besondere Geschenke der Gemeinde/Stadt werden mitüberreicht.

Die Eltern erhalten auf ihre sozialen, finanziellen und gesundheitsbezogenen Fragen Informationen. Kontaktdaten, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner von Beratungsstellen werden genannt, die ihnen weitergehend behilflich sein können. Die Eltern erhalten ebenso Informationen zu den Angeboten der sozialen Netzwerke vor Ort.

Mögliche Themen im Willkommensbesuch sind:

- Angebote für Mutter/Vater und Kind im Ort (z.B. Café Kinderwagen, Eltern Cafés etc.)
- Fragen zur Kinderbetreuung nach Ende der Elternzeit "Wie lasse ich mein Kind professionell betreuen, wenn ich wieder arbeiten gehe?" ist beim Willkommensbesuch für viele Eltern ein wichtiges Thema. Sie erhalten deshalb einen Überblick zu den verschiedenen Kinderbetreuungsangeboten, wie Kindergarten oder Tagespflege und zu Spielgruppen vor Ort. Die Ansprechpartner werden genannt und das Kindergartenanmeldeverfahren wird erläutert.
- Sollten Stillschwierigkeiten oder Ernährungsprobleme aufgetreten sein, werden die Eltern über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen Hebammenleistungen informiert (bis zu acht weitere Kontakte) und über die dafür erforderliche Verordnung des Arztes.
- Angebote der Beratungsstellen, insbesondere der Frühförderstelle.
- Die Eltern werden motiviert werden die Früherkennungsuntersuchen für das Kind in Anspruch zu nehmen damit frühzeitig Entwicklungsfehlentwicklungen erkannt und behandelt werden können.
- Hinweise auf unterstützende Dienste z.B. bei körperlich und psychisch erkrankten Eltern
- Die Eltern erhalten Informationen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und bei beim Jobcenter, der Elterngeldstelle, zum Kindergeldzuschlag und Unterhaltsvorschuss und über Bildungs- und Teilhabeleistungen.
- Rechtliche Fragen zum Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern können auch Thema in dem Erstkontakt sein. Welche Unterlagen müssen der Behörde vorgelegt werden?
- Bei sozialrechtlichen Fragen und Fragen zum Spracherwerb von Eltern mit Migrationshintergrund erhalten Eltern Kenntnis über die Angebote des Migrationsfachdienstes im Kreis Warendorf. Die Kontaktdaten werden genannt.
- Eltern erhalten Kenntnis über entsprechenden Beratungsstellen wie z.B. Schwangerschaftsberatungsstellen, Ehe und Lebensberatungsstellen, Angebote der Frauenberatungsstellen, etc.
- Die Eltern erhalten zudem Auskunft über die Angebote des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Krisensituationen. Die Sprechzeiten des ASD in den Städten und Gemeinden, die für weiterführende Hilfen zuständig sind, werden genannt.

Verweisberatung

Zeigt sich im Verlauf des Willkommensbesuches ein weitergehender Beratungs- oder Hilfebedarf wird auf geeignete Ansprechpartner verwiesen. Die Mitarbeiterin des Willkommensbesuches übernimmt keine Begleitungen zu Einrichtungen und Beratungsstellen.

Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz legt in § 2 KKG die Grundlage und den Auftrag für die Willkommensbesuche:

(1) „Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Informationen der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe“

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 KKG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Entweder nimmt das örtlich zuständige Jugendamt diese Aufgabe oder es überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgabe an einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Entscheidung hierüber wird auf kommunaler Ebene getroffen.

Datenschutz

Die Übermittlung der Daten der geborenen Kinder erfolgt durch die Einwohnermeldeämter. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz übermitteln die Meldebehörden regelmäßig bestimmte personenbezogene Daten aller neugeborenen Kinder sowie aller zugezogenen Kinder im Alter unter zwei Jahren an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gem. § 61 SGB VIII werden die Daten nur zur Erfüllung des Willkommensbesuches genutzt und danach vernichtet. Die Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes NRW SGV NRW § 10 a (Fn 2) schafft eine entsprechende Rechtsgrundlage. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Anschriften der Familien ausschließlich für ein einmaliges Anschreiben zum Willkommensbesuch und für die nachträgliche Versendung der Willkommensunterlagen und Geschenke genutzt. Gesprächsinhalte unterliegen ebenso (Ausnahme des § 8a SGB VIII Verfahrens) dem Datenschutz.